

Satzung
des
Vereins zur Förderung von Forschung und Wissenstransfer in Sozialrecht und Sozialpolitik
v. 17.1.2012 in der Fassung v. 15.2.2023

§ 1

Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung von Forschung und Wissenstransfer in Sozialrecht und Sozialpolitik“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Kassel.
- 3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet des Sozialrechts und der Sozialpolitik. Er ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.
- 2) Der Verein verfolgt diese Ziele insbesondere durch die Unterstützung von Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer zur sozialen Praxis in der Region, insbesondere im Regierungsbezirk Kassel.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintritt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt, über die der Vorstand entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Auflösung, durch Austritt, der schriftlich spätestens drei Monate vor Abschluss des Kalenderjahres erklärt werden muss, oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein schwerer oder ein wiederholter Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 4) Die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme und den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Einspruchs angefochten werden, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4

Beitrag

- 1) Der jährliche Beitrag ist im Voraus fällig. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag kann für natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
- 2) Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag ermäßigen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6),
- der Vorstand (§ 8).

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Schriftform wird auch durch die Textform (insbesondere: Email) gewahrt.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegen
 1. die Entscheidung nach § 3 Abs. 4,
 2. die Entscheidung über den Mitgliedsbeitrag (§ 4),
 3. die Wahl und die Abwahl des Vorstands (§ 8),
 4. die Wahl der Kassenprüferinnen und der Kassenprüfer (§ 9),
 5. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen und der Kassenprüfer,
 6. die Entlastung des Vorstands,
 7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins,
 8. die Änderungen der Satzung (§ 7 Abs. 3 Satz 2, 4, 5; außer im Falle von § 7 Abs. 6),
 9. die Entscheidung über die Auflösung und die Verwendung des Vermögens des Vereins (§ 11).
- 3) Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen. Die Schriftform wird auch durch die Textform (insbesondere: Email) gewahrt.
- 4) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Vereinsmitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilnehmen und dass Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können oder müssen. In diesem Fall vergewissert sich die Sitzungsleitung der Identität der auf digitalem Weg teilnehmenden Personen.
- 5) Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder ihre Stimme ohne Teilnahme an einer Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben können.
- 6) Bei Wahlen kann ein zertifiziertes und für diesen Zweck freigegebenes elektronisches Datenverarbeitungsprogramm eingesetzt werden.

§ 7

Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn fünf Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Vertreterinnen/die Vertreter weisen sich durch schriftliche Vollmacht aus.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht beschlussfähig, so ist umgehend zu einer neuen Versammlung einzuladen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- 4) Satzungsänderungen, die den Vereinszweck (§ 2) abändern, sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.
- 5) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt waren.
- 6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 7) Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und durch zwei der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben, wovon eines die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende oder die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sein muss.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzerinnen/Beisitzern.
- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet eine Beisitzerin/ein Beisitzer vor Ablauf ihrer/seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB, anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch die/den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Schriftform wird auch durch die Textform (insbesondere: Email) gewährt. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt. Im schriftlichen Verfahren kommt ein Vorstandsbeschluss zustande, wenn er von der Mehrheit der Mitglieder unterzeichnet ist und drei Viertel der Mitglieder des Vorstands die Eilbedürftigkeit bejaht haben.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Vorstandssitzungen können auch in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.
- 6) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Diese Person nimmt an der Vorstandsarbeit beratend teil.

§ 9

Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer für zwei Jahre.
- 2) Diese haben die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 10

Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB.

§ 11

Auflösung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung des Tagesordnungspunktes in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts an das Studierendenwerk Kassel. Dieses hat die Mittel für seinen Notfonds für Studierende in finanzieller Not zu verwenden.